

VERSICHERUNGSAUFSICHTSINFORMATIONEN (Art. 45 VAG) Stand 01.01.2016

Ihr Mandatsleiter ist Angestellter der Brokerfirma Arbenz + Hasler.

Arbenz + Hasler ist ein ungebundener Versicherungsbroker und hat Zusammenarbeitsverträge mit folgenden Gesellschaften (*Die kursiv geschriebenen Gesellschaften haben Verträge mit unserer Schwesterfirma, Arbenz + Partner AG - das Handling wird über uns abgewickelt*):

Allianz Suisse / CAP
Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft
AXA Winterthur / ARAG / ART
AXA Winterthur Leben
Basler Versicherungs-Gesellschaft
Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft
Fortuna Rechtsschutz-Versicherung
Generali Versicherungen
Helvetia Versicherungen
Schweizerische Mobiliar Versicherungs-Gesellschaft
Schweizerische Mobiliar Lebensversicherungs-Gesellschaft
ÖKK Kranken- und Unfallversicherungen AG
PAX Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft
Protekta Rechtsschutz-Versicherung
Swiss Life
Vaudoise Allgemeine Versicherungsgesellschaft
Zürich Versicherungs-Gesellschaft
Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft

*Emmental Versicherung
Euler Hermes Kreditversicherungs-AG
Europäische Reiseversicherungs AG
Gastro social
Gemini-Sammelstiftung
Groupe Mutuel
HDI-Gerling
Helsana Versicherungen AG
innova Versicherungen AG
International Health Insurance
Liberty Mutual Europe Ltd.
Mannheimer Versicherung
NAB-2 Futura Vorsorge
nationale suisse
Nest Sammelstiftung
Orion
PensExpert
Pensionskasse pro
Pensionskasse SHP
PKG Pensionskasse
Profond Vorsorgeeinrichtung
PROMEA
Prosperita
Revor Sammelstiftung
Sanitas
Scor Global Life
Stiftung Abendrot
SUVA
SWICA Versicherungen AG
Swisscanto
Swisscanto Flex
Sympany
TSM Transportversicherungs-Gesellschaft
Valitas Sammelstiftung
Visana Services AG
XL Insurance*

*ABRAXAS INSURANCE AG
ACE Versicherungen (Schweiz)
AIG Europe Limited
Alsa Pensionskasse
ASGA Pensionskasse
Atradius Credit Insurance
Atupri
Chartis Europe S.A.
Chubb Insurance
Comunitas Vorsorgestiftung
Concordia / convia
CSS
DAS Rechtsschutz Versicherung
ElipseLife*

Besonderes

Wir vermitteln keine Versicherungspolice im Bereich Krankenpflege- und Spitalzusatzversicherungen für Privatpersonen.

Entschädigung

Wir arbeiten mit den erwähnten Gesellschaften je nach Versicherungsbedarf des Kunden in allen Versicherungszweigen zusammen. Für unsere Dienstleistungen erhalten wir von den Versicherern die marktüblichen Vergütungen (Courtage, Provisionen, etc.). Der Kunde ist damit einverstanden, dass uns diese Entschädigungen vollumfänglich zustehen.

Wer kann für Nachlässigkeiten, Fehler oder unrichtige Auskünfte haftbar gemacht werden?

Selbstverständlich ist es unser erklärtes Ziel, dass die erteilten Auskünfte richtig sind und keine Fehler geschehen. Sollte sich dennoch ein Fehler ereignen, werden wir uns umgehend bemühen, die Sache zu berichtigen. Nötigenfalls kann auch die Gesellschaft, die das betroffene Versicherungsprodukt anbietet, haftbar gemacht werden.

Wie werden die Personendaten bearbeitet und wie werden sie aufbewahrt?

Die Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen und der Vertragsabwicklung ergeben, werden der betreffenden Versicherungsgesellschaft weitergeleitet. Die Versicherungsgesellschaft verwendet diese Daten insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt.

Die Versicherungsgesellschaft kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften ihrer Gruppe zur Bearbeitung weiterleiten. Bei Verdacht auf Vermögens- oder Urkundendelikte sowie im Falle, dass die Versicherungsgesellschaft wegen betrügerischer Begründung eines Versicherungsanspruches (Art. 40 VVG) vom Vertrag zurücktritt, kann eine Meldung an den Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) zwecks Eintragung in das Zentrale Informationssystem (ZIS) erfolgen. Ferner kann die Versicherungsgesellschaft bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, zum Beispiel über den Schadenverlauf oder im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss, der Vertragsabwicklung oder einem allfälligen Versicherungsfall einholen. Bei Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen können zudem die behandelnden Ärzte, Spitäler und sonstige Drittpersonen der Versicherungsgesellschaft oder ihrem medizinischen Dienst alle im Zusammenhang mit dem Versicherungsantrag und der Vertragsabwicklung erforderlichen Auskünfte erteilen. Diese Personen sind zu diesem Zweck ausdrücklich von der Geheimhaltungspflicht entbunden. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages.

Der Versicherungsvermittler kann eine Kopie der Vertragsunterlagen bei sich behalten und von der Versicherungsgesellschaft Kundendaten – wie zum Beispiel Daten über die Vertragsabwicklung, Inkasso und Versicherungsfälle, nicht jedoch Gesundheitsdaten – erhalten.

Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person haben das Recht, sowohl bei der Versicherungsgesellschaft als auch beim Versicherungsvermittler über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Die Einwilligung zur Datenbearbeitung kann jederzeit widerrufen werden.